

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse
Herausgeber: Schweizerischer Forstverein
Band: 19 (1868)
Heft: 3

Artikel: Forst- und Landwirtschaft und Jagdliebhabe
Autor: Meyer-Merian, D. / Greyerz, Walo von
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-763496>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 02.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

will ich gleichwohl auch fernerhin das Pensum übernehmen in der Hoffnung, in kurzer Zeit von Jemand anders abgelöst zu werden.

Herr Vardy (in franz. Sprache) gibt schließlich dieselbe Erklärung der Annahme seiner Wahl ab, wie Hr. Reg.-Rath Weber, indem er die Hoffnung ausspricht, daß er dann nach einem Jahre seine Entlassung erhalten werde.

Herr Präsident. Ich danke den Mitgliedern des Comité's im Namen der Versammlung für die Annahme ihrer Wahl.

Wahl der Rechnungsprüfungskommission.

Auf den Antrag des Herrn Präsidenten werden die bisherigen Mitglieder auch für die nächste Periode von 3 Jahren bestätigt.

Wahl des Versammlungsortes für 1868 und Ernennung des Präsidenten und des Vicepräsidenten des Lokalkomités.

Herr Reg.-Rath Weber. Ich erlaube mir den Vorschlag zu machen, die nächste Hauptversammlung im Kanton Solothurn abzuhalten, wo seit dem Jahre 1846 keine unserer Versammlungen mehr stattgefunden hat. Wie mir mitgetheilt worden ist, ist Solothurn geneigt, den schweizerischen Forstverein zu empfangen. Für den Fall, daß der vorgeschlagene Kanton beliebt, bin ich so frei, den weitem Antrag zu stellen, als Präsidenten des Lokalkomités den Herrn Reg.-Rath Baumgartner in Solothurn, einen Mann, der die forstlichen und landwirthschaftlichen Interessen mit großem Fleiß und großer Mührigkeit vertritt, und als Vicepräsidenten den Herrn Oberförster Scherrer zu ernennen.

Die Anträge des Herrn Reg.-Rath Weber werden ohne Einsprache zum Beschluß erhoben. (Fortsetzung folgt.)

Forst- und Landwirthschaft und Jagdliebhabelei.

Wie oft die Forst- und Landwirthschaft durch die Pachtverträge der Gemeinden mit Jagdgesellschaften, trotz der Jagdgesetze zu leiden hat und ihre Interessen beeinträchtigt werden sowie auf längere Zeit verderben kann, geht aus folgender Thatsache hervor.

Die Gemeinde Muttenz, Baselland schloß den 9. März 1856 einen Jagdvertrag mit einer Jagdgesellschaft ab, nach welchem derselben ein

Theil ihres Bannes, nämlich die ganze Waldung, Hardt genannt, nebst denjenigen Feldern, welche einerseits von dem Rheinströme, der Birs, anderseits von der Basel-Viestal-Eisenbahn und dem Lachmattsträßchen begrenzt werden. Zu diesem Revier gehört auch das Rothhausgut mit Waldungen an die Hardt grenzend nebst ca. 200 Zucharten Matt- und Ackerland.

Das Wild so in diesem Revier sich vorfand, bestand aus einigen Hasen, Füchsen und Schnepfen.

Der Pachtpreis war für die ersten 3 Jahre jährlich 200 Fr., fernere 3 Jahre 250 Fr. und für den Rest Fr. 300.

Der Jagdpächter, der ein leidenschaftlicher Jagdliebhaber ist, konnte sich natürlich mit diesem Wildstand nicht begnügen und es verging wenig Zeit, so wurden Hasanen eingepflanzt und was am unverzeihlichsten war, auch Kaninchen, gewöhnliche Kaninchen (Lapins)!

Es verging kurze Zeit, so beklagten sich sämmtliche Landwirthe bitter über den großen Schaden, den diese Thiere anrichteten, sowohl im Abfressen der Kleacker als sämmtlicher Krautpflanzen. Der Eigenthümer des Gutes „zur Au“, ein sehr intelligenter Landwirth, früher Staatschreiber in Basel, beklagte sich ungemein über diesen Zustand schon in den ersten Jahren; er führte gegen das gesekwidrige Hegen dieser Kaninchen Prozesse mit den Jagdpächtern, stand aber damals leider noch vereinzelt da und mußte zu seinem Aerger erfahren, daß alle seine Schritte zu keinem Resultate führten und er abgewiesen wurde. Damals hieß es, „es sind keine Kaninchen, sondern „Sandhasen“ !!

Wie sich diese Thiere vermehrten, kann daraus entnommen werden, daß bei einer Jagdparthie den 1. November 1865 63 Kaninchen geschossen wurden und nur 3 à 4 Hasen.

Den 14. Novbr. wurden wieder 43 Kaninchen geschossen, dieß nur anzuführen, um die Masse der Kaninchen zu bezeichnen, die in diesem Theile des Bannes ihr Unwesen treiben.

Diese schädlichen Thiere hindern den jungen Wachsthum der Bäume, indem sie denselben abfressen, besonders in den sogenannten Halben, welche das Rothhausgut begrenzen und noch zu diesem Gute gehören, sie machen nicht nur das Aufkommen des jungen Waldes unmöglich, sondern diese Halben, ca. 20 à 30 Zucharten, werden von diesen Kaninchen zum Theil noch unterminirt und unterhöhlt, wobei der sandige mit etwas Grien gemischte Boden denselben leichtes Spiel macht.

Ein solcher heilloser Zustand verursacht sowohl dem Ackerbau als auch dem Forstwesen unberechenbaren Schaden und dieses nur um das kindische Vergnügen Kaninchen zu jagen. — Wenn auch bei den sogenann-

ten Treibjagen, die von Zeit zu Zeit durch die Jagdpächter stattfinden, bei diesen Anlässen 60 à 70 solcher Thiere erlegt werden, so werden ebensoviele gefehlt, und wohl mehr als 30mal so viel kommen gar nicht aus ihrem Bau und können darin wegen den engen Röhren nicht angegriffen werden.

Die Fruchtbarkeit dieser Thiere ist außerordentlich. Ein einzelnes Kaninchenpaar kann möglicherweise in einem Jahre 7 mal setzet und bei jedem Setze 8 Junge bringen, nach diesem Verhältniß die Nachkommenschaft auf 4 Jahre berechnet, ergäbe die ungeheure Zahl von 1,247,840 Kaninchen, wenigstens dafür ein Beweis, daß die seit Jahren gehegten Thiere nur in stetem Zunehmen begriffen sind.

So wenig ferner die Kaninchen in der bezeichneten Gegend einheimisch sind, sondern künstlich eingepflanzt sind, so wenig ist es richtig sie als eine Art Hasen dem Wildregister einreihen zu wollen.

„Sie verursachen viel größeren Schaden als der Hase, zumal wegen „ihrer Liebhaberei für Baumrinden, wodurch sie oft ganze Pflanzungen „zerstören; zudem vertreiben sie durch ihr unruhiges Wesen auch das andere Wild, denn selten findet man da die Hasen, wo die Kaninchen sich „die Herrschaft errungen haben. In Frankreich berechnet man, daß ein „Kaninchen, welches einen Sous Werth war, für einen Louisd'or Schaden „anrichtet. Einige Gutsbesitzer glaubten deshalb ihre Güter durch sie „um die Hälfte entwerthet zu sehen; man verfolgt sie auf jede nur denkbare Weise, mit jedem zu Gebote stehenden Mittel, hegt sie nirgends, „sondern erlegt sie, wo man nur immer kann, selbst während der allgemeinen Schonzeit.“

Obgenannte Worte sind nicht die unsrigen, sondern ganz unparteiische und gewiß wohl zu beachtende; der berühmte Naturforscher und auch große Jagdliebhaber A. E. Brehm, Direktor des Thier-Gartens in Hamburg, schreibt sie in seinem „Illustrierten Thierleben“.

Man mag vielleicht trotz dieser Autorität einwenden, daß bei uns so arge Erfahrungen noch nicht gemacht worden sind.

Dies kann sein, ist aber gewiß nur um so eher ein Grund, durch entschiedenes Einschreiten sie auszurotten, weil sonst leichtlich eintreten könnte, was Brehm als wenig tröstlichen Schluß beifügt: „Bei alldem konnten sie nirgends ganz ausgerottet werden“.

Schon unterm 20. Januar 1866 erging ein Gemeindebeschluss in Muttenz, daß wenn die Jagdpächter diesem Uebel nicht steuern, dieselben dazu gerichtlich aufgefordert werden sollen. Die Jagdpächter versprachen schriftlich unterm 20. Februar Abhülfe dieses Uebelstandes und auf dieses hin und in Betracht, daß der Jagdpacht mit Ende 1867 zu Ende ging, unterblieben gerichtliche Schritte. Die Versprechungen blieben aber leider Versprechungen und der Unfug ging seine Wege wie zuvor.

Den 2. Januar 1868 erließen sämtliche Land-Eigenthümer, circa 50 bis 60 die in diesem Jagdrevier Ländereien besitzen, ein Ansuchen an den Gemeinderath von Muttenz, daß, da nun der Jagd-Vertrag zu Ende sei, das Vertilgen der Kaninchen jedem Bürger und Einwohner erlaubt sein soll, auch während der Schonzeit, gleich wie andere schädliche Thiere das ganze Jahr hindurch getödtet werden und daß nur auf diese Weise einige Abhülfe zu hoffen sei. —

In der darauf folgenden Gemeinde-Versammlung, welche von mehreren hundert Bürgern und Einwohnern besucht war, wurde unterm 12. Januar einstimmig beschlossen, daß diesem Ansuchen entsprochen werden soll und dieser Gemeinde-Beschluss wurde der hohen Regierung von Basel-land zur Ratifikation eingesandt.

Dieselbe hat dieses Ansuchen dem Polizei-Departement überwiesen, welches sich dahin aussprach, daß die Jagd vom 21. April bis 1. Juni im Banne Muttenz freigegeben sein soll, welcher Zeitraum leider nicht genügend ist, die verheerenden Kaninchen gänzlich zum Abschuss zu bringen.

Namentlich muß der Eigenthümer vom Rothhaus-Gut für seine Realität um eine Verlängerung dieser gegebenen Frist für längs dem Rhein-ufer die Kaninchen abzuschießen, einkommen, indem am Rheinbord die Durchwühlung der Art ist, daß wenn nicht sämtliche Kaninchen, wann und zu welcher Zeit sie sich zeigen, abgeschossen werden, das sandige hohe Rheinbord durch das Durchwühlen dieser Thiere, zusammenfällt und der Boden durch das Wasser weggespült wird und der dadurch erzeugte Schaden an verlorenem Boden nicht mehr zu ersetzen ist. —

Aus Obigem ist nun zu ersehen, wie eine Gemeinde durch Verpachtung ihres Bodens zur Jagd sich Schaden aussetzen kann und wie viel Mühe es ihr später kostet, ohne den großen Schaden in Anschlag zu bringen, sich von einem solchen Uebel wieder zu befreien. Während den 12 Jahren des Jagd-Vertrags bezog die Gemeinde von den Pächtern Fr. 3150, der angerichtete Schaden ist dagegen nicht zu berechnen. Rothhaus-Gut schätzt denselben während dieses Vertrags auf wenigstens 6000 Fr. für sich allein.

Uebrigens ist selbst in monarchischen Staaten das Interesse der Landwirthschaft oft besser geschützt, als in einem Theil unsrer freien Schweiz. In Frankreich z. B. kann eine Gemeinde nur ihren Gemeinde-Boden zum Jagen verpachten und niemals das Eigenthum des Landwirths, der Herr auf seinem Boden bleibt und es seiner besondern Erlaubniß bedarf, wenn auf seinen Feldern gejagt werden darf. — Warum soll in den Schweizer-Kantonen dieser gewiß richtige Grundsatz seine Anwendung nicht finden? erklärt doch das eidgenössische Gesetz in seinem ersten §: „Das Eigenthum ist geschützt“, daher ist jeder Herr auf seinem Boden. —

Basel, den 3. Februar 1868.

D. Meyer-Merian,
Eigenthümer vom Gut „Rothhaus.“

Der vorstehende Artikel erscheint auf den ersten Anblick als nur im Interesse der nachbetheiligten Land-Eigenthümer geschrieben, um ihre durch diese Art Jagdliebhabelei erduldeten Beschädigungen zu veröffentlichen und die öffentliche Meinung dafür in Anspruch zu nehmen und zu ihren Gunsten zu leiten. Dem ist aber nicht also, vielmehr hatte der Schreiber desselben ein vollständig unabhängiger Mann, dem dieser ihm durch diese Jagd zugefügte materielle Schaden eine untergeordnete Sache ist, die höchst löbliche Absicht, durch die Veröffentlichung der Thatsache, alle Regierungen und Gemeinden auf den Umstand aufmerksam zu machen, wie sehr es nothwendig erscheine bei den Jagd-Pacht-Verträgen vorsichtig zu Werke zu gehen und namentlich die Einpflanzung der Landwirthschaft und dem Walde schädlicher Thiere, speziell der Lapins (Kaninchen) *Lepus cuniculus* schon von vornherein zu verbieten.

Die vorstehende Angelegenheit führte im Einverständniß beider Betheiligten zu einer Expertise durch zwei Sachverständige, deren einer der großherzoglich badische Forstinspektor Bechmann von Säckingen, der andere der Unterzeichnete war. Die betheiligten Partheien erklärten vor dem Beginn der Expertise in höchst loyaler Weise, daß sie sich einem einstimmigen Befund und Entscheid der beiden Experten unbedingt unterziehen würden und verlangten, daß letztere unbedingt und trotzdem daß jede Parthei ihren Experten selbst wählte, sprechen sollten was selbe nach ihrer Ueberzeugung Rechtens halten würden.

„Der Entscheid der Experten ging nun einstimmig dahin, daß:

a. Der von den Kaninchen in den Waldhalden des Rothhaus-Gutes

erzeugte Schaden im Allgemeinen als eine Beschädigung des Eigenthums zu 80 Frcs. veranschlagt werde.

b. Die am Fuß der Waldhalde in der Ebene angelegte Akazien-Pflanzung, welche 1867 urbarisirt und sodann kultivirt wurde, durch das Abnagen der Pflanzen durch die Kaninchen zu $\frac{3}{4}$ total zerstört wurden und der daherige Schaden sich auf wenigstens 70 Frcs. belaufe.

c. Die das Gut Rothhaus gegen den Rheinstrom schützenden, mit Gesträuch und Gebüsch bewachsenen Rheinborde von den Kaninchen auf die bedenklichste Weise ruiniert seien durch Unterminirung des Bodens. Vorzunehmende Ufer-Schutz-Arbeiten, nothwendig erkannt gegen Ufer-Einbruch bei etwa erscheinendem hohen Wasserstande des Rheines, veranlassen mindestens einen Kosten-Aufwand von 450 Frcs. —

d. Die beiden Experten bemerkten jedoch ausdrücklich, daß bei diesem Schadens-Ersatz von Summe 600 Frcs. nur dasjenige in Betracht fallen konnte, was ihnen sichtbar im gegenwärtigen Momente der Expertise vor die Augen geführt werden konnte, allein sie verkennen nicht, daß der Hauptschaden dieser gemeingefährlichen Thierchen für die Land- und Waldwirthschaft keineswegs nur in dem bestehe, was sie vor Gesicht bekamen, sondern durch Abäzung der Felder und Matten im Sommer noch weit bedeutender sein muß. Deßhalb erklärten die Experten zugleich, daß die Entschädigungssumme keineswegs genügen könne, um den Landeigenthümer für die Zukunft irgendwie zu beruhigen — dieß vielmehr nur dadurch erzielt werden könne, wenn von den Jagdpächtern oder wem immer das Recht dafür zusteht, auch das letzte Paar dieser ohnehin hier nur eingepflanzten Kaninchen wieder ausgerottet wird. Diese Forderung der gänzlichen Ausrottung der Kaninchen müssen die Experten nicht nur im Interesse des Eigenthümers des Rothhaus-Gutes, sondern im allgemein national-ökonomischen Interesse der ganzen Umgebung des Jagdreviers stellen, indem bei der ungeheueren Vermehrung der Kaninchen alle anwohnenden Land- und Waldeigenthümer in ihren Interessen ohne diese Verfügung je länger je mehr durch die Jagd-Gesellschaft gefährdet würden. Es ist dieß aber ein Verhältniß das um so weniger geduldet werden kann, als die Kaninchen sich schließlich so sehr vermehren könnten, daß deren gänzliche Ausrottung nahezu eine Unmöglichkeit werden könnte.“

Es geht aus diesem Experten Befund zur Genüge hervor, wie ernsthaft sich den Sachverständigen diese Angelegenheit im allgemein national-ökonomischen Interesse der ganzen Umgebung darstellte und aus diesen Rücksichten ist es auch gewiß angezeigt, der Sache eine größere Publizität

zu geben, damit ähnlichen Verhältnissen allüberall mit Sachkenntniß vor-
gebaut werden könne.

Zur weiteren Kenntniß der Beschädigungen durch die Kaninchen füge
ich bei, daß wir in den das Rothhausgut umgebenden Waldhalden von
circa 20 Fucharten auf der Hälfte der Fläche, die vermöge ihres sandigen
mit etwas Grien gemischten Boden, der Ansiedlung der Kaninchen gün-
stig ist 7 große Baue fanden, deren Erdauswürfe Schuttkegel von 10—15
Fuß Basis und 8—10 Fuß Länge (Höhe) am Berghange bildeten, außer-
dem fanden wir 10 einfache Höhlen ohne großartige Anschüttung, eine
Unterhöhlung einer Tanne und allenthalben ausgetretene Gänge an den
Halden mit den Excrementen dieser Thiere (Kotung, Bohnen) reichlich
bedeckt, nebenan die Stockausschläge des Niederwaldes angenagt, indem
selbe bei Schnee andere Nahrung nicht finden, junge Triebe des Unter-
wuchses von Hagenbuchen und Ringerten abgebissen, was darauf schließ-
sen läßt, daß ähnliches im jüngsten Ausschlage an edlen Holzarten, nament-
lich aber an Einpflanzungen nicht unterbleiben würde. Erst seit 2 Jah-
ren haben sich diese Feinde des Land- und Forstwirthes von diesen Hal-
den über das circa 200 Fuch. große Rothhausgut an die Uferborde des
Rheins gemacht und dieselben auf eine Weise unterminirt und gelockert,
daß wenn ein hoher Wasserstand eintritt, Hacke und Schaufel dem Ab-
spülen des sandigen Bodens nicht besser hätte vorarbeiten können. Jetzt
schon sind einzelne Stellen so unterhöhlt, daß da und dort ein Gebüsch,
ein Strauch, ein Holzstock sich vermöge ihrer Schwere nicht mehr erhal-
ten konnten und herabstürzten. Wenn nun schon in so geringer Zeit an
diesen Uferborden so eminenten Schaden verursacht werden konnte, was
wäre in Zukunft zu erwarten und zu befürchten, wenn diesem Unfug nicht
rechtzeitig ein gebieterisches: Halt! bis hieher und nicht weiter! zugerufen
würde. Bedenkt man nun aber, daß Rothhausgut keineswegs der einzige
Aufenthaltort dieser gemeingefährlichen Thierchen ist, ja vielleicht nicht
einmal die größere Fläche betrifft, die von denselben eingenommen wird, denn
dieselben sollen sicherem Vernehmen nach in weiteren Kreisen der Gemeinde
Muttenz und der Stadtbasler Hardtwaldung nicht minder unangenehm auf-
treten, so ist es gewiß an der Zeit hier mit aller Energie dem allgemei-
nen Uebelstande zu Leibe zu gehen, und es ist dem Besitzer des Roth-
hausgutes hoch anzurechnen, daß er die Initiative in dieser Sache ergriff,
und so unangenehm es ihm vielleicht auch in vielen Be-
ziehungen sein mußte, sich für alle Wald- und Landeigenthümer
der Umgegend in den Riß stellte um diesem heillosen Zustande ein Ende

machen zu helfen. Wie sehr die Regierung von Baselland das Sachverhältniß richtig zu würdigen wußte, beweist ihr obenangeführter Beschluß.

Ich bringe aber sine ira et studio diese Angelegenheit in die Oeffentlichkeit, weil ich als Forstmann die heilige Pflicht auf mir zu haben glaube, alle Regierungen und Gemeinden unsers Vaterlandes auf solche Jagdverhältnisse aufmerksam zu machen, damit man denselben im Voraus vorbeuge, sie gar nicht aufkommen lasse.

W a l o v o n G r e n e r z.

Künstliche Mittel zur Beförderung der Keimung des Samens.

Unter dieser Aufschrift sollten hier im Hinblick auf die nahe bevorstehende Saatzeit die vorzugsweise bei Samen von geringer Keimkraft in Anwendung kommenden Beiz- oder Reizmittel besprochen werden. Vorerst wollen wir jedoch die Frage erörtern, ob überhaupt im forstl. Kulturbetriebe die Anwendung solcher Mittel nothwendig und nützlich ist.

Das wirksamste und im Großen empfehlenswertheste Mittel zur Sicherung eines günstigen Saatergebnisses liegt unzweifelhaft in der Verwendung von frischem, vollständig ausgereiftem, mit voller, ungeschwächter Keimkraft versehenem Samen. Derselbe kommt rascher zum Keimen und liefert nicht nur mehr Sämlinge, sondern auch kräftigere, mit reichere Wurzelwerk versehene Pflanzen, als Samen, der nicht vollkommen ausgebildet ist, durch Aufbewahrung oder in irgend anderer Weise an Keimkraft verloren hat. Der Forstmann soll sich daher zur strengen Regel machen, für seine Saaten Samen von möglichst guter Qualität sich zu verschaffen und ja nicht durch das Preisverhältniß sich verleiten lassen, Samen von sog. 2ter oder gar 3ter Qualität anzukaufen. Diese Sparsamkeit oder vielmehr Knaußerei in der Beschaffung des Saatmaterials strast sich schwer.

Aber auch bei ernstlichem Festhalten an der aufgestellten Regel kann es sowohl für den Land- als Forstwirth von großem Nutzen sein, bei einzelnen Sämereien über künstliche Mittel, sog. Samenreizmittel verfügen zu können, welche die Keimkraft des Samens zu beleben und den Beginn und den Verlauf des Keimactes zu beschleunigen vermögen, ohne die kräftige, naturgemäße Entwicklung der Pflanzen zu hindern oder erhebliche Kosten zu verursachen. Man hat es nicht immer in der Hand